

**Sechste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-
Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOManagement –
Vom 18. August 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOManagement – vom 24. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden die Worte „in Verbindung mit § 34 QualV“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Worte „Allgemeine Prüfungsordnung“ durch das Wort „Rahmenprüfungsordnung“ ersetzt, nach den Worten „Rahmenprüfungsordnung für die“ (neu) die Worte „konsekutiven und nicht-konsekutiven“ eingefügt und nach dem Wort „Masterstudiengänge“ das Wort „an“ durch die Worte „im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Worten „Nachweis über“ die Worte „kaufmännische oder vergleichbare“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „Studienleistung“ durch die Worte „Studienleistungen anhand des Notendurchschnitts“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden nach dem Worte „Zugangstests“ das Zeichen „;“ und die Worte „Bewertung anhand der erzielten Punktzahl“ eingefügt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden das Wort „Qualifizierte“ durch die Worte „Umfang und Dauer qualifizierter“ ersetzt und nach dem Wort „Auslandspraktika“ das Zeichen „;“ und die Worte „Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 2 eingereichten Unterlagen“

bb) In Nr. 2 werden die Worte „Kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische“ durch die Worte „Umfang und Dauer kaufmännischer oder vergleichbarer einschlägiger berufspraktischer“ ersetzt und nach dem Wort „Werksstudententätigkeiten“ das Zeichen „;“ und die Worte „Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 3 eingereichten Unterlagen“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzstruktur wird aufgehoben; vor dem Wort „¹Im“ werden die Zeichen und die Zahl „(1)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zusammensetzung“ das Wort, das Zeichen und die Zahl „nach § 4“ angefügt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „den §§ 10 und“ durch die Worte „**Anlage 2** und den §§“ und nach der Zahl „18“ der kleine Buchstabe „a“ durch den kleinen Buchstaben „b“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird gestrichen.

5. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Vertiefungsbereich

(1) ¹Das Qualifikationsziel der einzelnen Modulgruppen „Management globaler Unternehmen“, „Management industrieller Unternehmen“, „Management im Gesundheitssektor“, „Dienstleistungsmanagement“ und „Supply chain management“ des Vertiefungsbereichs liegt darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich auf einen oder mehrere Unternehmenstypen zu spezialisieren. ²Darüber hinaus sollen die Studierenden durch Wahl der jeweiligen Modulgruppe gezielt auf die Übernahme von Managementaufgaben in dem jeweiligen Unternehmenstyp vorbereitet werden. ³Die gewählte Spezialisierung dient den Studierenden dazu, ihr Profil mit Blick auf ein gewünschtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁴Neben der Möglichkeit zur Spezialisierung soll über die Modulgruppe „Interdisziplinäre Module“ im Vertiefungsbereich die Möglichkeit gegeben werden, das individuelle Profil um weitere relevante Kernkompetenzen zu ergänzen, bzw. sich grundlegend generalistischer aufzustellen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60 oder 90 Min.), schriftliche Haus- bzw. Seminararbeit, Präsentation, Fallstudie, elektronische Prüfung oder Kombinationen aus diesen. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹Die Wahlmodule setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung und einer Übung (1-3 SWS) oder einem Seminar (1-3 SWS) zusammen. ²Näheres regelt das Modulhandbuch.“

6. Der bisherige § 4 wird zu § 5 und wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 2 und der Anlage 1 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen werden.“

7. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 wird nach den Worten „spezifischen Fachgebieten“ das Wort „besitzt“ durch das Wort „besitzen“ ersetzt.

b) Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 5.1 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 3 werden nach den Worten „nicht zu vertreten“ der Klammerzusatz „(z. B. krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit)“ gestrichen und nach den Worten „zu vertreten hat“ (neu) der Klammerzusatz „(z. B. krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit)“ eingefügt.

(2) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; die Zugangskommission kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.“

(3) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6; nach Satz 6 (neu) wird folgender neuer Satz 7 angefügt:

„⁷Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung; eine Teilnahme am Zugangstest ist frühestens zum nächsten angebotenen Termin im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für den folgenden Aufnahmetermin möglich.“

- bb) In Ziffer 5.3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „bei unveränderten Qualifikationsnachweisen im Rahmen der Bewerbung für den Zugang zum Studium“ eingefügt.
- c) In Ziffer 6 werden nach dem Zeichen „§“ das Zeichen „§“ und die Zahl „13“ eingefügt.

8. **Anlage 2** erhält folgende neue Fassung:

”
Anlage 2: Studienverlaufsplan Master Management

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtbereich I						25						
Business strategy	Business strategy	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Produktions- und Supply Chain Management	Produktions- und Supply Chain Management	2	1			5	5				Klausur (90 Minuten)	1
Personalmanagement	Personalmanagement	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten, 80%) und Präsentation (20%)	1
Finanzielle Grundlagen des Managements	Finanzielle Grundlagen des Managements	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Technology and innovation management	Technology and innovation management	2	1			5		5			Klausur (90 Minuten)	1
Pflichtbereich II						20						
Angewandte Managementmethoden	V oder S	2			2	5	5				Klausur (60 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) und Fallstudie ¹	1
Fallstudien und Projekte im Management	S				2	5		5			Präsentation oder Diskussionspapier und Präsentation oder Hausarbeit und Präsentation oder Klausur (60 Minuten) oder Projektbericht und Präsentation ¹	1
Teamfähigkeit, Präsentations- und Verhandlungstechniken	S				2	5			5		Präsentation oder Hausarbeit und Präsentation oder Seminararbeit und Präsentation ¹	1
Fortgeschrittene Methoden der Managementforschung	S				2	5			5		Hausarbeit oder Präsentation oder Seminararbeit und Präsentation oder Hausarbeit und Präsentation oder Klausur (60 Minuten) und Präsentation und Seminararbeit ¹	1
Vertiefungsbereich (freie Wahl von						45						Vgl. Fußnote 2

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
neun Modulen)												
Modulgruppe Management globaler Unter- nehmen	Gem. § 4 Abs. 3					0-45	0-5	0-20	0-20		Gem. § 4 Abs. 2	
Modulgruppe Management industrieller Unter- nehmen	Gem. § 4 Abs. 3					0-45	0-5	0-20	0-20		Gem. § 4 Abs. 2	
Modulgruppe Management im Gesundheitssektor	Gem. § 4 Abs. 3					0-45	0-5	0-20	0-20		Gem. § 4 Abs. 2	
Modulgruppe Dienstleistungsma- nagement	Gem. § 4 Abs. 3					0-45	0-5	0-20	0-20		Gem. § 4 Abs. 2	
Modulgruppe Supply chain ma- nagement	Gem. § 4 Abs. 3					0-35	0-5	0-20	0-10		Gem. § 4 Abs. 2	
Modulgruppe Interdisziplinäre Module	Gem. § 4 Abs. 3					0-45	0-5	0-20	0-20		Gem. § 4 Abs. 2	
Masterarbeit						30				30	Masterarbeit	1
Summe SWS und ECTS		12	5	8		120	30	30	30	30		
		Mindestens 25 SWS										

¹Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und richten sich nach dem Modulhandbuch.

²Vgl. § 4. Es sind neun Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten zu wählen, wobei jedes Einzelmodul mit dem Faktor 1 in die Gesamtnote des Masterstudiums eingeht. Einzelmodule der Modulgruppen sind im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt und können sich semesterweise ändern. Die Module können aus mehreren Modulgruppen beliebig kombiniert werden.

”

9. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017 / 2018 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in den lfd. Nrn. 3 und 7 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen werden.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2017 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Antje Kley vom 18. August 2017.

Erlangen, den 18. August 2017

Prof. Dr. Antje Kley
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 18. August 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. August 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. August 2017.